

Bundesschiedsgericht

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren

des Kreisverbandes [...], vertreten durch [...], [...], [...],

Antragsteller,

g e g e n

das Mitglied [...], [...], [...],

Antragsgegner,

Az.: 99-06

hat das BSchG am 17. April 1999 durch seinen Vorsitzenden Müller-Gazurek in Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgericht [...] bestimmt.

Gründe

I.

Der Antragsteller will ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner betreiben.

Das Mitglied des zuständigen LSchG [...], [...], ist wegen der Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren ausgeschieden; Stellvertreterinnen sind nicht gewählt worden.

II.

Es war ein anderes Schiedsgericht zu bestimmen:

Da sowohl das Parteiengesetz als auch die Bundessatzung ein mindestens zweinstanzliches Verfahren vorschreiben, bestimmt § 16 Abs. 4 Ziffer 4 der BS, daß, wenn, (ordentlich besetztes) LSchG nicht (mehr) besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Durch das Ausscheiden von [...] war dieser Fall eingetreten.

Von dieser Vorschrift war daher Gebrauch zu machen.